

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beschließt gemäß § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB zur Prüfung des Umfangs der Sanierungsbedürftigkeit für das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet „Stadtteil West VU“ mit folgender Grobabgrenzung:
  - Im Norden: Roonstraße
  - Im Osten: Färberstraße, Hinter der Bahn, Bahnhofstraße
  - Im Süden: Schleusberg, Eisenbahntrasse Neumünster-Kiel
  - Im Westen: Die östliche Grenze des Falderaparks und der Sienknechtschen Gärten, die westliche Grenze der Grundstücke Falderastraße 13 - 23 und des Grundstücks Ehnendorfer Straße 88
2. Nach § 137 BauGB sind die Betroffenen zu beteiligen und zur Mitwirkung anzuregen.
3. Nach § 139 BauGB sind die öffentlichen Aufgabenträger an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.